



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 217/2023/2024 3. LIGA

03.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 03.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA

25.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SSV Ulm 1846 Fußball und dem FC Viktoria Köln am 04.05.2024 in Ulm

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf Fernseh- und Videoaufzeichnungen, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar mit dem Abpfiff des o.g. Spiels liefen zahlreiche den Aufstieg feiernde Ulmer Anhänger von der Tribüne sowie durch die geöffneten Tore aus der Fankurve in den Innenraum und auf das Spielfeld. Im Zuge dessen wurde von Ulmer Anhängern mindestens ein pyrotechnischer Gegenstand (Rauchkörper) gezündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Des Weiteren stellen das Betreten des Innenraums und Platzstürme von Anhängern unmittelbar nach Spielende grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es



gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA, dass glücklicherweise offenbar niemand verletzt wurde. Allerdings lassen sich solche Platzstürme durch eine sehr große Anzahl von Zuschauern nur begrenzt kontrollieren, da sich die ihnen innewohnende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen durch die Massenbewegung nicht gänzlich verhindern lässt (st. Rechtsprechung, so zuletzt DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - „VfB Stuttgart“). Zudem fällt strafferhöhend ins Gewicht, dass während des Platzsturms zumindest ein pyrotechnischer Gegenstand gezündet wurde. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 02.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –